



### Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. <b>Altmarkkreis Salzwedel</b>	
Hinweisbekanntmachung über die Nutzungsentgelte für die Leistungen im Rettungsdienst 2025 .....	19
Hinweisbekanntmachung zur Haushaltssatzung des Eigenbetriebes „Jobcenter Altmarkkreises Salzwedel“ für das Haushaltsjahr 2026.....	19
2. <b>Arendsee (Altmark)</b>	
B-Plan Nr. 04/21 „Solarpark Schrampe“ der Stadt Arendsee (Altmark) .....	19
3. <b>50 hertz</b>	
Informationen zur Durchführung von Voruntersuchungen gemäß § 44 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für das Projekt SuedOstLink+ .....	20

Altmarkkreis Salzwedel

#### Amtliche Hinweisbekanntmachung

Gemäß der Hauptsatzung des Altmarkkreises Salzwedel erfolgte am 17.03.2026 durch die Bereitstellung unter [www.altmarkkreis-salzwedel.de](http://www.altmarkkreis-salzwedel.de) in der Rubrik Landkreis/Bekanntmachungen die Öffentliche Bekanntmachung der **Nutzungsentgelte für die Leistungen im Rettungsdienst 2026**. Die Öffentliche Bekanntmachung ist dort für die Dauer ihrer Gültigkeit einsehbar.

Salzwedel, den 17.03.2026

Kanitz  
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

#### Amtliche Hinweisbekanntmachung

Gemäß der Hauptsatzung des Altmarkkreises Salzwedel wurde am 08.04.2026 durch die Bereitstellung unter [www.altmarkkreis-salzwedel.de](http://www.altmarkkreis-salzwedel.de) in der Rubrik Landkreis/Bekanntmachungen nachfolgende Haushaltssatzung des Eigenbetriebes „Jobcenter Altmarkkreises Salzwedel“ für das Haushaltsjahr 2026 öffentlich bekannt gemacht und ist dort für die Dauer ihrer Gültigkeit einsehbar. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme vom 20.04.2026 bis 27.04.2026 nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 03909 48164012 im Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel, Straße der Jugend 6 in 38486 Klötze aus.

#### Haushaltssatzung des Eigenbetriebes „Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel“ für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des §121 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Verbindung mit dem § 100 KVG LSA in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag mit Beschluss vom 15. Dezember 2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	59.359.121 €
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	59.349.121 €

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	59.331.621 €
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	59.277.821 €
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	25.000 €
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	25.000 €
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	18.333 €

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 Euro festgesetzt.

#### § 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.500.000 Euro festgesetzt.

#### § 5

Im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 2 und 3 Kommunalverfassungsgesetz besteht zur Bestimmung der Erheblichkeitsgrenze folgender Regelungsbedarf:

- Die Aufwendungen oder Auszahlungen sind erheblich, wenn Sie im Einzelfall 1,5 v. H. der Gesamtaufwendungen / Gesamtauszahlungen des Ergebnisplans / des Fi-

nanzplans des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.  
- Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen sind als erheblich zu betrachten, soweit deren ungedeckte Gesamtauszahlungen mehr als 100.000 Euro betragen.  
Aufwendungen und Auszahlungen gelten als nicht erheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher, tariflicher bzw. unabweisbarer Verpflichtungen zu leisten sind.

Salzwedel, den 25.03.2026

gez. Kanitz  
Landrat

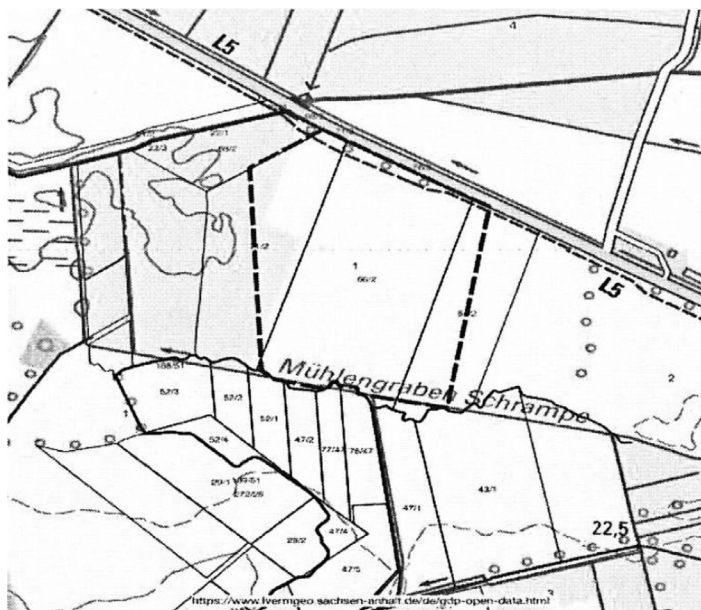
Stadt Arendsee (Altmark)

#### Öffentliche Bekanntmachung B-Plan Nr. 02/24 „Solarpark Schrampe“

Durch den Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) wurde in öffentlicher Sitzung am 16.12.2025 die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und Behördenbeteiligung sowie Beteiligung der Nachbargemeinden zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 04/21 „Solarpark Schrampe“ der Stadt Arendsee (Altmark) gemäß § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB beschlossen.

#### Der Planbereich wird begrenzt:

im Norden: durch die L5  
im Osten: durch landwirtschaftliche Flächen  
im Süden: durch den Mühlengraben  
im Westen: durch landwirtschaftliche Flächen



#### Ziel und Zweck der Planung

Die Stadt Arendsee (Altmark) möchte im Bereich der Ortslage Schrampe, in der Gemarkung Schrampe die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zulassen. Die Anlage ist Teil eines gesamträumlichen Konzepts der Stadt Arendsee (Altmark), Flächen zur Nutzung regenerativer Energien zur Verfügung zu stellen.

Da die Flächen im Außenbereich liegen, muss die geordnete städtebauliche Entwicklung durch einen Bebauungsplan gesichert werden. Es ist die Umsetzung einer konventionellen Bodenanlage vorgesehen, die überwiegend auf Acker-, untergeordnet auf Wiesenflächen zu liegen kommt. Innerhalb des Plangebietes befinden sich landschaftsprägende und ökologisch höchstwertige Eichen- und Schwarzerlenbestände, die durch den B-Plan als schützenswerte ökologische Strukturen festgelegt werden. Das Plangebiet wird über die L5 erschlossen. Südwestlich der L5 verläuft ein Rad-/Gehweg, der durch eine Abstandsfläche von der L5 getrennt ist. Innerhalb dieser Abstandsfläche sind schützenswerte Baureihen angelegt worden, die abschnittsweise mit den Baumreihen auf der gegenüberliegenden Seite der L5 Alleecharakter aufweisen. Der Geltungsbereich der zukünftigen Anlage grenzt an den Radweg an und erstreckt sich bis zum Mühlengraben Schrampe.

## Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

Entsprechend § 3 Abs. 1 BauGB liegt der Vorentwurf des B-Plans Nr. 02/24 der Stadt Arendsee (Altmark) einschließlich Begründung, Umweltbericht, Biotoptypen Tiere und Pflanzen sowie die Planzeichnung in der Zeit vom **20.04.2026 bis einschließlich 22.05.2026** im Bauamt der Stadt Arendsee (Altmark), Raum 5, Am Markt 3, 39619 Arendsee (Altmark)

montags: 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
dienstags: 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
mittwochs: 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr  
donnerstags: 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
freitags: 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr

für Jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist ist Gelegenheit zur Erörterung gegeben, Anregungen und Hinweise können schriftlich oder zur Niederschrift von Jedermann vorgebracht werden. Eine Einsendung ist auch per E-Mail möglich an: [info@stadt-arendsee.de](mailto:info@stadt-arendsee.de) sowie das Planungsbüro Elbberg mbB [patrick.rodeck@elbberg.de](mailto:patrick.rodeck@elbberg.de)

Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung des B-Plans Nr. 03/21 „Amtsfreiheit“ der Stadt Arendsee (Altmark) unberücksichtigt bleiben.

Die amtliche Bekanntmachung sowie die Planunterlagen können zusätzlich im Internet unter <https://arendsee.info/stadt-arendsee/gemeinde/bekanntmachungen/> und im zentralen Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt [https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/gdi\\_in\\_kommunen.html](https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/gdi_in_kommunen.html) >zur Startseite wechseln> Sachsen-Anhalt-Viewer>Kartenauswahl >Plänen und Bauen>Haken setzen: kommunale Bauleitplanung>Arendsee auswählen< eingesehen werden.

## Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art.6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art.6 Abs.3 Buchstabe b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung.

Arendsee (Altmark) 26.03.2026 -Siegel- Stadt Arendsee (Altmark)  
Der Bürgermeister  
gez. Klebe

50Hertz

## Informationen zur Durchführung von Voruntersuchungen gemäß § 44 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für das Projekt SuedOstLink+

### Vorhaben SuedOstLink+

Die 50Hertz Transmission GmbH (50Hertz) plant als verantwortlicher Übertragungsnetzbetreiber den Neubau der Gleichstromverbindung SuedOstLink+ von Mecklenburg-Vorpommern nach Sachsen-Anhalt. Das als Erdkabel zu errichtende Vorhaben soll den Suchraum Klein Rogahn westlich von Schwerin mit dem Landkreis Börde verbinden. Gesetzlich festgeschrieben ist der SuedOstLink+ im Bundesbedarfsplangesetz als Vorhaben Nummer 5a. Einen Überblick zum Projekt SuedOstLink+ finden Sie auf unseren Internetseiten unter [50hertz.com/SuedOstLinkplus](http://50hertz.com/SuedOstLinkplus).

Für die Planung sind Voruntersuchungen bzw. Vorarbeiten notwendig, deren Ergebnisse in die weitere Antragerstellung für die Genehmigung der Leitung einfließen. Die Voruntersuchungen beinhalten unter anderem auch Kampfmittelerkundung so wie bei Bedarf -räumung und Archäologische Prospektionen.

## Voruntersuchungen

### Kampfmittelerkundung und -räumung

Auf Grundlage einer historischen Recherche und der Auswertung von Kriegsflugbildern wurde auf den betroffenen Flächen ein Kampfmittelverdacht festgestellt. Um die Arbeitssicherheit während der geplanten Baumaßnahme zu gewährleisten, werden vor deren Anlaufen Maßnahmen zur Kampfmittelerkundung und -räumung notwendig.

Notwendige Maßnahmen im Rahmen der Kampfmittelerkundung und -räumung sind:

- Begehung und Befahrung des Grundstücks mit Fahrzeugen, Werkzeugen und Maschinen,
- Nutzung als vorübergehende Arbeits- und Abstellfläche, zum Beispiel, um erforderliche Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge und Materialien an- und abzutransportieren;
- Durchführung von begleitenden Arbeiten wie u.a. Vermessung der Untersuchungspunkte, Auspflockung der Untersuchungspunkte, Vorabbegehung durch ausführende Firma, Beweissicherung
- Durchführung von geophysikalischen Flächensondierungen
- Durchführung von Bohrlochsondierungen
- Überprüfender Bodeneingriff von im Rahmen der geophysikalischen Messungen festgestellten Störpunkten
- Volumenräumung von verfüllten Hohlformen

### Vermessungen

Die Vermessungen sind notwendig, um Informationen über Größe und Relief der Flächen für die weiteren Planungen zu erhalten. Die Vermessung wird GPS-basiert durchgeführt. Für die Arbeiten ist es erforderlich die Flächen zu betreten. Das Setzen von Markierungspfählen ist in diesem Stadium nicht vorgesehen.

## Archäologische Prospektion

Archäologische Prospektionen sind erforderlich, um festzustellen, in welchen Bereichen Bodendenkmale durch den geplanten Trassenbau von Zerstörung betroffen sind. Die Prospektion wird vor der Bauphase durchgeführt. Denn ein Fund während des Baus könnte zu zeitlichen Verzögerungen führen.

Für die Prospektion werden Oberboden und der darunter liegende Mischboden mittels Kettenbagger abgetragen. In der Regel beschränkt sich der Bodeneingriff auf eine Tiefe von ca. 30 – 50 cm. Der fachlich korrekte und schonende Umgang mit dem Schutzgut Boden wird durch eine bodenkundliche Baubegleitung überprüft und gewährleistet. Der Suchstreifen bleibt in der Regel bis zu zwei Wochen geöffnet, um so die Möglichkeit zu haben Bodenverfärbungen zu erkennen, die auf mögliche Funde schließen lassen.

Im Anschluss an die Arbeiten werden die Bereiche mit dem entnommenen und gelagerten Boden wieder fachgerecht verfüllt. Die Prospektionen sind inkl. Verfüllung innerhalb des genannten Zeitraums abgeschlossen, zu Abweichungen kann es kommen, wenn sich die Verfüllung wetterbedingt verschiebt.

Der gesamte Regelarbeitsstreifen (inklusive Suchstreifen) beträgt ca. 20,5 Meter. Der Suchstreifen wird zudem als Fahrspur für die Bagger genutzt, während die Archäologen mit ihren Gelände-PKW neben den Suchstreifen fahren werden.

Sofern als Folge der Prospektionen etwas archäologisch Wertvolles aufgefunden wird, sind weitere Bodeneingriffe und Flächennutzungen in Form einer archäologischen Ausgrabung notwendig. In der Nähe der Fundstellen werden dann temporäre Baustelleneinrichtungen sowie Baustraßen zwischen einzelnen Fundstellen als Zuwegungen benötigt. Diese werden in der Regel auf bodenschonenden Stahlplatten zur Lastverteilung hergestellt. Tritt dieser Fall ein, kommen wir bei Betroffenheit gesondert auf Sie zu.

Notwendige Maßnahmen im Rahmen der archäologischen Prospektion sind:

- Begehung und Befahrung des Grundstücks mit Fahrzeugen, Geräten, Werkzeugen und Maschinen.
- Nutzung des Arbeitsstreifens als vorübergehende Arbeits- und Abstellfläche, zum Beispiel, um erforderliche Geräte/Materialien, mobile Toiletten, Bauwagen, Fahrzeuge und Werkzeuge an- und abzutransportieren.
- Durchführung von begleitenden Arbeiten wie u.a. Vermessung der Untersuchungspunkte, Auspflockung der Untersuchungspunkte, Vorabbegehung durch ausführende Firma, Beweissicherung.
- Zudem ist es erforderlich, auch Flächen außerhalb öffentlicher Straßen und Wege zeitweilig zu betreten und zu befahren und teilweise zu öffnen.

**Das Vorgehen der archäologischen Prospektion ist je nach Bundesland unterschiedlich und wird im Folgenden beschrieben**

### Sachsen-Anhalt

Nach Auflage des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (LDA) umfasst die zu prospektierende Fläche die gesamte Trassenlänge. Auf einem 4 m breiten Suchstreifen wird hierzu der Mutterboden mit einem Bagger abgenommen. Im Zeitraum von Februar 2026 bis spätestens August 2028 sind Archäologen des Landesamts für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt auf der Trasse unterwegs, um die archäologischen Arbeiten durchzuführen. Zunächst wird auf der Trasse die beschriebene Prospektion vorgenommen. In einem zweiten Schritt werden nach Auswertung der Prospektionsergebnisse und Festlegung der Fundstellen durch das LDA Ausgrabungen durchgeführt. Diese werden auf den von Mutterbodenabtrag betroffenen Bereich beschränkt.

### Beauftragte Dienstleister

Die persönliche Ansprache vor Beginn der Arbeiten für Baugrunduntersuchungen, Vermessung Beweissicherung und Kampfmitteluntersuchungen wird von der Firma TRI-GIS GeoServices GmbH übernommen. Änderungen bei den ausführenden Firmen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

### Gesetzliche Grundlage

Die Berechtigung zur Durchführung dieser Voruntersuchungen sowie entsprechende Betretungs-, Fahrt- und Benutzungsrechte an den betroffenen Grundstücken folgen unmittelbar aus § 44 Abs. 1 Satz 1 EnWG, ohne dass es insoweit Mitwirkungshandlungen oder einer Zustimmung des Eigentümers, bzw. des sonstigen Nutzungsberechtigten bedarf.

Gemäß § 44 Abs. 1 EnWG haben Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen, bauvorbereitende Maßnahmen zur bodenschonenden Bauausführung, Kampfmitteluntersuchungen und archäologische Voruntersuchungen einschließlich erforderlicher Bergungsmaßnahmen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden.

Die Vorschrift des § 44 Abs. 1 EnWG schränkt die zivilrechtlichen Abwehransprüche von Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten ein, um einen beschleunigten Netzausbau zu erreichen. Voraussetzung der Duldungspflicht ist, dass der Vorhabenträger die beabsichtigten Vorarbeiten zwei Wochen vor ihrer Ausführung bekannt gibt. Dieser Vorabankündigungspflicht der Vorarbeiten kommt 50Hertz mit dieser Bekanntmachung nach. Mit Ablauf der Zwei-Wochen-Frist sind Eigentümer und Nutzungsberechtigte somit gesetzlich verpflichtet, die angekündigten Vorarbeiten zu dulden.

Bei den Maßnahmen wird explizit darauf geachtet, etwaige Beeinträchtigungen der betroffenen Bewirtschaftung so gering wie möglich zu halten. Sollte es trotz aller Vorsicht durch die Maßnahmen zu unmittelbaren Vermögensnachteilen bei Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten kommen, wird 50Hertz eine angemessene Entschädigung in Geld leisten, Flur- und/oder Aufwuchsschäden werden dem Pächter/Nutzungsberechtigten durch 50Hertz in voller Höhe ersetzt. Sind Entschädigungen für Flur- und/oder Aufwuchsschäden erforderlich, so richten sich diese nach den aktuellen Entschädigungsrichtsätzen der Landesbauernverbände.

## Ansprechpartner für Ihre Fragen

Für Ihre Fragen und Mitteilungen stehen wir gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich hierzu an Herrn Christoph Arnold, T: +49 (0)30 5150-3553, E-Mail: christoph.arnold@50hertz.com

## Betroffene Flurstücke für Kampfmittelerkundungen und bei Bedarf -räumungen, archäologischen Prospektionen, sowie Vermessungen

### Zeitraum der Voruntersuchungen

Die Maßnahmen auf den betroffenen Flächen starten ab dem **04.05.2026** und sollen voraussichtlich im **28.02.2027** abgeschlossen werden.

### Flurstücksliste

Konkret beabsichtigt 50Hertz Vorarbeiten auf den folgenden Flächen durchzuführen

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Berge	4	118/34, 119/34, 122/34, 123/34, 124/34, 125/34, 126/34, 127/38, 144/57, 154/57, 167/76, 201/55, 206/57, 212/77, 34/2, 34/3, 34/4, 44, 45/2, 59, 74, 75, 76/1
Berge	9	17/1, 18/1, 18/3, 18/4, 18/5, 33/2, 40/2, 50/19, 80/16
Berge	10	1, 13, 17/4, 22, 55/10, 57/7, 59/15, 9
Berge	16	13/10, 13/12, 13/13, 130, 142/6, 19/1, 19/2, 202/6, 203/6, 215/20, 252/18
Bühne	2	236, 36, 77
Engersen	13	1, 134, 135, 137, 138, 196, 2, 201, 205, 206, 207, 216, 223, 224, 225, 233, 234, 259, 260, 261, 4, 511, 512, 513, 534, 536, 539, 540, 542, 550, 560, 561, 562, 572, 573, 574, 575, 583, 608, 610, 622, 626, 630, 631, 632, 634, 635, 636, 646, 647, 656, 657, 722, 723, 728, 742, 743, 839, 844, 859, 860
Estedt	2	105, 130, 14/1, 14/2, 15/1, 150, 17/3, 17/5, 17/6, 23, 24, 91, 92, 95, 96, 97, 98/2, 99/1
Estedt	3	28/17, 28/29, 29, 30/4, 31/4, 32, 34, 45, 47/1, 48/1, 49/1, 50/7, 70
Estedt	4	107, 108, 112, 113, 119, 128/21, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 33, 34, 43, 44, 45, 46, 47, 49, 90, 98/4, 98/5
Fleetmark	4	101/1, 108/3, 108/4, 110/1, 111/1, 115/1, 116/1, 122/2, 137/3, 167, 216/108, 217/108, 277/117, 306/110, 307/110
Fleetmark	5	107/1, 114, 115/1, 122, 154/49, 168/61, 180/112, 181/113, 217/80, 244/69, 250/71, 256/72, 337, 339, 341, 46, 49/1, 50/1, 69/1, 70, 71/1, 80/1
Gardelegen	11	218/62, 23, 25/1, 60, 68/2, 85, 86
Gardelegen	12	104/1, 127/1, 128, 137, 138, 155, 164/63, 169, 171, 186, 191, 230/112, 236/29, 304/89, 314/34, 39/1
Gardelegen	18	183/1, 191/1, 200/1, 201/2, 203/2, 203/3, 203/4, 204, 205, 208/1, 209, 210, 211, 214, 342/203, 434/208, 456/197
Gardelegen	35	147/1, 147/11, 147/13, 147/14, 147/2, 147/20, 147/6, 147/7, 147/8, 155, 159, 221
Gardelegen	37	13/1, 17, 22
Gardelegen	39	1, 21, 79, 80, 87, 88, 89, 90, 97
Güssefeld	3	118, 138, 140, 141, 142, 144, 152, 157, 158, 159, 160, 168/70, 81/1
Güssefeld	4	15/4, 16/7, 18, 19/1, 21, 23, 32/3, 33/1, 33/2, 47/16
Güssefeld	5	2, 24, 27/3, 31/1, 32, 34/1
Jeetze	9	187, 19, 21, 22, 23, 24, 27, 28, 29, 30, 87
Kalbe	4	281, 282, 284, 286, 288, 290, 292, 299, 301, 76, 89, 91, 92, 93, 94
Kalbe	13	15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 25/10, 25/9, 26/1, 37, 41, 42, 43
Kalbe	15	12, 13, 14, 15/6, 16, 2, 26, 29, 3, 31, 32, 37, 39, 4, 40, 5, 6, 69, 7, 70, 8, 9
Kalbe	16	11, 12, 3, 78
Kalbe	19	1, 136, 2, 8, 80, 85, 9

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Kerkau	5	13/1, 14, 15, 16, 17, 18/1, 19, 232/11, 25/1, 255/71, 256/71, 68, 78/1
Kerkau	6	1, 32/1
Lüge	5	114/48, 128/38, 48/2, 49/1, 52/2, 52/3, 58/1, 88/48, 97/48, 98/48
Mechau	1	42/1, 50, 65/1, 68/1
Mechau	6	33/12, 33/13, 33/18, 33/20, 51, 52
Mechau	7	12/1, 12/2, 123/15, 124/15, 127/14, 29, 3, 4, 6, 7, 8/1, 9/1
Molitz	3	1, 10/1, 11/1, 13, 15/1, 19/1, 23/1, 26/1, 29/1, 32/1, 34/1, 36/1, 36/2, 36/4, 37/5, 42, 43, 47/1, 48, 50/1, 51, 7, 72/19, 73/19
Potzehne	10	10, 133, 134, 135, 187, 188
Ritzleben	2	13/5, 14/6, 15, 16/3, 31, 50/7, 52/19, 85
Ritzleben	3	103/1, 103/2, 108/1, 326/96, 70, 71, 94, 95
Roxförde	5	138, 84, 85
Roxförde	6	100, 111, 112, 127, 129, 131, 133, 73, 98, 99
Sanne-Kerkuhn	2	12/2, 13/1, 16/2, 16/3, 16/4, 16/5, 16/6, 16/7, 16/8, 21, 24, 25, 329
Sanne-Kerkuhn	5	14, 17, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 3, 4
Schernikau	1	109, 13/1, 15/1, 2, 20, 21, 31/1, 35, 38/1, 43/1
Schernikau	3	110, 114/76, 76/1, 76/2, 77
Vahrholz	1	1, 10/1, 14/1, 18/1, 2, 20/1, 6/1, 7/1
Vahrholz	2	106/58, 157/58, 168, 54/2, 56
Vahrholz	4	1/1, 117/1, 117/2, 140/116, 180/116, 196/7, 230/42, 241/78, 242/91, 243/92, 244/93, 245/94, 246/95, 247/96, 248/97, 249/89, 262/116, 263/116, 264/8, 265/104, 267/116, 65, 66, 79/1, 82/1, 90
Vietzen	5	149, 151, 153, 16, 186, 24, 34, 35, 47, 49
Vissum	3	104/1, 105/1, 106/1, 106/2, 111/1, 111/2, 111/3, 165/106, 203/60, 301/109, 305/111, 326
Wernstedt	5	120, 125, 160, 161, 162, 163, 174, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 185, 187, 189
Wernstedt	8	160, 161, 162, 163, 279, 311, 312, 313, 314, 315, 322, 324, 325, 327, 328, 329, 330, 345, 346, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 363
Wiepke	3	101/1, 101/2, 336/155, 337/155, 348/120, 349/127, 412/103, 428/155, 432/150, 66

## Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel  
Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel  
amtsblatt@altmarkkreis.de  
Telefon 0 39 01/840-1030/-1031

Verantwortlich für die Redaktion: Büro des Landrates/Pressestelle  
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte  
Satz: prePress Media Mitteldeutschland GmbH,  
Verlagsstraße 1, 39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432  
Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32  
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61